

Jürgen Ritsert

Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Vernunft

Über vier Grundbegriffe
der politischen Philosophie

 Springer VS

Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Vernunft

Jürgen Ritsert

Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Vernunft

Über vier Grundbegriffe
der politischen Philosophie

Jürgen Ritsert
Frankfurt am Main
Deutschland

ISBN 978-3-658-00558-0
DOI 10.1007/978-3-658-00559-7

ISBN 978-3-658-00559-7 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-vs.de

Vorbemerkung

Über die vier Begriffe „Gerechtigkeit“, „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Vernunft“ ist natürlich seit buchstäblich uralten Zeiten unüberschaubar viel nachgedacht, gesagt und geschrieben worden. Sie stellen schon gar kein Thema dar, das allein den gegenwärtigen Varianten der politischen Philosophie vorbehalten bliebe. Im Gegenteil: Seit frühen Zeiten sind sie sogar fest in die geschichtlichen Bestrebungen, Zielsetzungen und Strategien vieler Menschen im Alltagsleben ebenso wie in ihre alltagsweltlichen Sprachspiele eingelassen. Selbst das ausdrückliche Streben nach „Freiheit“ stellt mithin kein reines Privileg der modernen Zeiten „freiheitlicher Gesellschaften“ dar, wobei die spezifisch „bürgerlichen“ Freiheitsvorstellungen von den Entwicklungen in der bürgerlichen Gesellschaft der Neuzeit selbst natürlich nicht unberührt blieben. Ideen einer gerechten und vernünftigen Sozialordnung sowie der Freiheit von Menschen tauchen schon z.B. im Zusammenhang mit dem Begriff *societas civilis* auf, der eben *nicht* einfach mit „(moderne) bürgerliche Gesellschaft“ zu übersetzen ist (nicht einmal bei Jean Jacques Rousseau!), sondern seit der Antike bis zu Beginn der Neuzeit auf Fragen eines „vernünftigen“ Zusammenlebens von „Freien“ überhaupt gerichtet sein kann. (Wer immer auch in einem System sozialer *Ungleichheiten* jeweils zu den „Freien“ gerechnet wurde oder wer nicht). Selbstverständlich sind die historisch verfügbaren Stellungnahmen (nicht nur) zu den vier ausgewählten Schlüsselbegriffen der politischen Philosophie alles andere denn homogen – und dies nicht nur deswegen, weil sich die Zeiten geändert haben, zu denen der eine oder andere Vorschlag zu ihrer Interpretation gemacht wurde. Es gibt und gab – um nur dieses Beispiel aufzugreifen – Vorstellungen von „Gerechtigkeit“, die sich zur gleichen Zeit und/oder im Verlauf der Zeiten bis hin zur strikten Gegensätzlichkeit voneinander unterschieden haben und weiterhin unterscheiden. In dem Ausmaß, in dem sie beispielsweise in die politische Zielsetzungen von sozialen Bewegungen eingegangen sind, kann daher das mit ihnen verbundene Verständnis der eigenen Problemlage und das Bestreben, zum Beispiel mehr an „Freiheit“ zu gewinnen, ihre Anhänger zu äußerst scharfen und gewiss nicht bloß verbalen Konflikten mit Vertretern einer anderen Vorstellung von „Freiheit“ anstacheln. Das kennen wir doch? Das kennen wir doch genauso gut wie die Strategie bestimmter Vertreter von Herrengewalten, sich auf „die Freiheit“ zu berufen, um die Unterdrückung „der Freiheit“ von Mägden und Knechten in ihren jeweiligen historischen Rollen zu rechtfertigen. Wenn die Geschichte jedoch auf all diese Weisen in das Bedeutungsfeld von Kategorien hineinspielt, sind sie dann

angesichts der Verschiedenheit, wenn nicht der Gegensätzlichkeit ihres jeweiligen Verständnisses überhaupt noch vergleichbar? Gibt es trotz allem Ideensysteme dieser Art, die zu verschiedenen Zeiten einander mindestens „familienähnlich“ sind, sich mit hin trotz aller Unterschiede und Gegensätze zwischen ihnen dennoch als Theorien z.B. über *Gerechtigkeit* und nicht als Theorien über was ganz anderes, rein Zeitgebundenes verstehen lassen? Ich gehe bei meinen Stichworten davon aus, dass dies der Fall ist! Das Problem besteht dann eher darin, wie man die Aussagen über „Familienähnlichkeiten“ (Wittgenstein) mit denen über historische Differenzen und Gegensätzen zwischen den normativen „Ideen“, welche in den vier Kategorien jeweils stecken, zusammen bekommt. *Fiat Iustitia* – das ist jedenfalls ein Gebot, das nicht nur der neuzeitliche Rechtsstaat kennt. „Gerechtigkeit ist nicht etwas an und für sich Seiendes, sondern ein im Umgang miteinander an jeweils beliebigen Orten abgeschlossener Vertrag, einander nicht zu schädigen und sich nicht schädigen zu lassen.“ Diese Aussage des Epikur (341-270/271 v.u.Z!) enthält einen zentralen *gerechtigkeitstheoretischen* Lehrsatz, der den Begriff des „Vertrages“ zum Dreh- und Angelpunkt erhebt. Berücksichtigt man überdies Aussagen wie die, „jede Freundschaft“ sei zwar „um ihrer selbst willen zu wählen“, nehme aber dennoch „beim Nutzen“ ihren Anfang, dann werden nutzenorientierte, also utilitaristische Grundlagen *dieser* Gerechtigkeitstheorie deutlich.¹ Die utilitaristische Ethik stellt also ebenfalls keine *reine* Erfindung der Neuzeit dar, wenngleich die Begründung des modernen Utilitarismus nicht zuletzt durch Jeremy Bentham (1748-1832) und John Stuart Mill (1806-1873) zu Varianten des utilitaristischen Denkens geführt haben, die zu den Strukturen und Prozessen der sich entwickelnden „freiheitlichen Wirtschaftsordnung“ des modernen Kapitalismus und seiner Herrschaftsordnung passen. Sie haben nicht zuletzt jene Inhalte der neo-klassischen Nationalökonomie gefördert, welche als „Neo-Liberalismus“ eine inzwischen allerdings durch die Wirtschaftskrisen der jüngsten Vergangenheit stark angekratzte Kulturhegemonie erreicht haben.

Ich kann und will mit den vorliegenden Stichworten keine erschöpfenden Informationen über die Geschichte der vier Kategorien geben. Da wären Leserinnen und Leser spätestens nach dem zwölften Band mindestens so erschöpft wie die Mittel und Möglichkeiten eines Verlags oder der Festplatte im PC. Ja, nicht einmal ein etwas mehr in die „Tiefe“ und Details gehender „Überblick“ über den sog. „gegenwärtigen Stand

1 Epikur. Briefe. Sprüche. Werkfragmente, Stuttgart 1980, S. 77 (Lehrsatz XXXIII) und S. 85 (Weisung 23).

der Diskussion“ wird hier angestrebt. Es ist ja ohnehin (und trivialerweise) immer nur eine perspektivische Strategie der Darstellung und noch beim detailreichsten Vorgehen eine Auswahl der Materialien unausweichlich. Das erlaubt einem vom ritualisierten Blindenführergestus oder akademischen Abgrenzungsritualen geplagten Kritiker allemal die in der Tat abschließende Feststellung zu treffen, es sei (für ihn) Wesentliches übersehen und noch Wesentlicheres einfach vergessen worden. *Sic est mundus academicus*. Aber das alles befreit einem gerade dann, wenn man nur auf Stichworte aus ist, wahrlich nicht von der Aufgabe, etwas genauer zu sagen, wie Auswahl und Perspektive – wenigstens der Absicht nach – aussehen sollen:

1. Es soll eine möglichst kompakte und dennoch nachvollziehbare Darstellung erreicht werden. Das – so hoffe ich – ist bei solchen hoch komplexen Begriffen wie die vier ausgewählten vielleicht doch kein *völlig* aussichtsloses Unterfangen.
2. Es gibt scharfe Gegensätze zwischen den einzelnen Gerechtigkeits-, Gleichheits-, Freiheits- und Vernunftvorstellungen im Alltag und/oder im systematischen Nachdenken über diese normativen Bestimmungen. Das eine oder andere Beispiel dafür wird ausgewählt.
3. Dennoch sind diese Prinzipien keineswegs „historisch relativ“ und ihre Spielarten „völlig inkommensurabel“. Sind also nicht an die begrenzten Orte und Zeiten gebunden, in denen sie in scheinbar nicht zu vereinbarenden Ausprägungen auftreten (können). Sie sind aber genau so wenig als „übergeschichtlich“ ansehen, also nicht so zu behandeln, als bliebe ihr Gehalt als „Ewigkeitswert“ von jeder geschichtlich-gesellschaftlichen Veränderung unberührt. Im Gegenteil: Sie werden auf dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Erfahrungen und Entwicklungen revidiert, präzisiert, differenziert, aber genauso oft im Herrschaftsinteresse umgeformt, trivialisiert, für partikulare Zwecke funktionalisiert, in ihren Einflusschancen reduziert usf. Gleichwohl, so lautet die Annahme, sind die vielfältigen Variationen in einigen Perspektiven vergleichbar. Man kann zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen *Gerechtigkeitstheorien* sprechen. Wie mit dieser Vergleichbarkeit *logisch* umzugehen ist, das ist die Frage: Schnittmenge der Bedeutungen? „Familienähnlichkeit“ im Sinne von Ludwig Wittgenstein? „Vermittlung der Gegensätze in sich“ im Sinne von Hegel und Adorno? Das alles sind wissenschaftslogische Probleme, die ich bestenfalls am Rande erwähnen kann. Ihre Behandlung fällt letztendlich in das Gebiet der Logik historischer Darstellungen.

4. Einen besonderen logischen Akzent setze ich stattdessen auf die Transformation der klassischen Substantive „die Gerechtigkeit“, „die Gleichheit“, „die Freiheit“, „die Vernunft“ in *Prädikationen*, also in Urteile, deren einfachste Form darin besteht, einem Sachverhalt (mindestens) eine Eigenschaft zuzuschreiben. „Die *Einkommensverteilung* (Subjekt des Urteils) in unserer Gesellschaft ist *ungerecht* (Prädikat des Urteils).“ Insofern geht es nicht um „die Gerechtigkeit“ etc., sondern um Urteile des Typus „x ist gerecht“, „x ist gleich y“, „x ist frei“ und „x ist vernünftig“, wobei natürlich Negationen wie „x ist ungerecht“ etc. die gleiche syntaktische Struktur aufweisen.
5. Es wird dazu noch zu zeigen versucht, dass die 4 Kategorien auch in einem mehr oder minder engen Zusammenhang *untereinander* stehen. Das lässt sich besonders gut im Ausgang von der Idee der „Gerechtigkeit“ zeigen, weswegen sie an den Anfang des Sortiments gestellt wurde. Die Betonung ihres Zusammenhangs – natürlich auch mit Begriffen wie „Recht“ oder „Moral“ – ist Ausdruck eines Verständnisses von politischer Philosophie als *philosophia practica universalis* (Chr. Wolff), als einer allgemeinen praktischen Philosophie, die trotz aller unverzichtbaren Arbeitsteilung des Denkens darum bemüht ist, über die Grenzen von Fächern wie Politikwissenschaft, Ökonomie, Soziologie und Sozialpsychologie hinweg zu denken. Die klassischen Rechtsphilosophien von Kant oder Hegel weisen diesen Charakter noch ausdrücklich auf. Man muss sich nicht als Enzyklopädist aufspielen, um sich dennoch über etablierte Fachbornierung hinwegsetzen zu können. Das hat andererseits seinen Preis. Zum Beispiel den, dass man mit vollem Recht bemängeln kann, dass in diesem Text z.B. der empirische Zusammenhang der Begriffe mit der jeweiligen gesellschaftlichen Wirklichkeit, worin sie Funktion und Bedeutung haben, sehr allgemein erwähnt und eher am Rande behandelt wird.

Inhalt

Vorbemerkung	5
1 Gerechtigkeit	11
2 Gleichheit	37
3 Freiheit	61
4 Vernunft	93

Drei elementare Spielarten des Gerechtigkeitsbegriffes.

Bei Aristoteles gilt derjenige Mensch als *gerecht*, welcher 1. die Gesetze und 2. die „bürgerliche Gleichheit“ achtet, wobei er im Falle von „Gleichheit“ vor allem an die „gleichmäßige Verteilung der Güter“ denkt (NE 104 f.). Damit werden zwei elementare Typen von Gerechtigkeit benannt: 1. *Die Regelgerechtigkeit* und 2. die *Verteilungsgerechtigkeit*. Berücksichtigt man zudem Marx und seine Kritik der politischen Ökonomie, dann scheint es äußerst sinnvoll, noch einen dritten Typus einzubeziehen: 3. *Die Aneignungsgerechtigkeit*.

Ad 1: Unter *Regelgerechtigkeit* scheint Aristoteles so viel wie die Gesetzestreue zu verstehen. Als „gerecht“ wären demnach all diejenigen zu belobigen, welche sich an die allgemein geltenden Regeln und Gesetzesbestimmungen halten. Gerechtigkeit hat in diesem Falle die Bedeutung einer handlungsleitenden Haltung, Einstellung oder Gesinnung der Person. Der Gedanke der Regelgerechtigkeit wirft allerdings ein Problem auf, das Aristoteles selbst ganz klar sieht. Er bearbeitet es auf eine Weise, welche die abendländische Diskussion über Gerechtigkeit äußerst nachhaltig beeinflusst hat: Jemand kann regelgerecht handeln und dennoch Unrecht begehen, wenn die Normen, Werte und Kriterien, woran er sich orientiert, ihrerseits ungerecht sind. Dieser Hinweis setzt jedoch die Möglichkeit eines kritischen Urteils über die Qualität des jeweils empirisch geltenden (positiven) Rechts und damit Maßstäbe voraus, die nicht an bestimmte geschichtliche Räume und Zeiten gebunden sind. Deswegen sagt Aristoteles im Hinblick auf das Recht des griechischen Stadtstaates: „Das Polisrecht ist teils Natur-, teils (positives = historisch gesatztes – J.R.) Gesetzesrecht. Das Naturrecht hat überall dieselbe Kraft der Geltung und

2 Dieses Kapitel entspricht den unveröffentlichten Seminarmaterialien 24 (Ffm 2012). Vgl. auch J. Ritsert: *Gerechtigkeit und Gleichheit*, Münster 1997.

ist unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung (der Menschen)“ (NE 118 f.). Schon damit wird die historisch durchgängige Debatte über das Verhältnis zwischen universellem Naturrecht und positivem, historisch verschiedenartigem und vergänglichem Recht angestoßen. „Die Gesetze sind insofern positiv, als sie ihre Bedeutung und Zweckmäßigkeit in den *Umständen*, somit nur einen historischen Wert überhaupt haben, deswegen sind sie auch vergänglicher Natur.“ Aber es ist und bleibt sinnfälliger: „Dieser Unterschied (zwischen philosophischem Recht und positivem Recht – J.R.), der sehr wichtig und wohl festzuhalten ist, ist zugleich sehr einleuchtend; eine Rechtsbestimmung kann sich aus den *Umständen* und *vorhandenen* Rechts-Institutionen als vollkommen *gegründet* und *konsequent* zeigen lassen und doch an und für sich unrechtlich und unvernünftig sein ...“ (RPh § 3; Herv. i. Org.).

Ad 2: Bei der Verteilungsgerechtigkeit geht es um Maßnahmen, Verfahren, Mechanismen oder Prozesse, die für die gerechte Distribution von Gütern und Leistungen sowie von Rechten und Pflichten sorgen (sollen). Wenn über Gerechtigkeit geredet oder gestritten wird, steht oftmals die Verteilungsgerechtigkeit im Mittelpunkt, von der ausgehend ebenso oft direkte Verbindungslinien zur normativen Idee der *Gleichheit* gezogen werden. Die Art dieser Verbindung kann man sich anhand der – ebenfalls schon bei Aristoteles auftauchenden – Unterscheidung zwischen zwei elementaren Typen der Verteilungsgerechtigkeit klar machen. Unterschieden wird die (a) *kommutative Gerechtigkeit* von der (b) *distributiven Gerechtigkeit*.

(2a): Die kommutative wird auch als *ausgleichende Gerechtigkeit* bezeichnet. Und zwar wird ein Ausgleich gesucht, bei dem niemand mehr oder weniger von x bekommt. Kommutative Gerechtigkeit verlangt also exakte Gleichverteilung. Jeder, der einen Anspruch hat, soll mit *genau den gleichen Anteilen* an Vorteilen oder Lasten bedacht werden. Es gilt so gesehen das Prinzip der *arithmetischen Gleichheit*. Bei der Torte vom Dienst lässt sich so etwas bewerkstelligen. Aber es gibt natürlich zahlreiche Fälle, in denen es schlicht und einfach physisch nicht möglich ist, etwas in genau gleiche Teile zu zerstückeln und dann den berechtigten Empfängern zuzuteilen. Auch Aristoteles' Idee des „meson“, des mittleren Maßes lässt sich damit in Zusammenhang bringen: „Mittleres Maß“ hat nichts mit Mittelmaß angesichts von Leistungserwartungen zu tun.

Gemeint ist vielmehr die Einhaltung des rechten Maßes (NE 111 ff.).³ Es soll die Mitte zwischen zwei Extremen wie dem Geiz einerseits, der Verschwendungssucht andererseits gesucht und gelebt werden. M.a.W.: Es geht um Ausgewogenheit, auch wenn sich die Mitte nicht immer gleichsam mit Hilfe einer Waage exakt ausbalancieren lässt. Bei einer echten Balance läge das *arithmetisch gleiche* Gewicht auf jeder der Waagschalen und die dementsprechend zugeteilte Portion wäre im kommutativen Sinne „gerecht“. Zum normativen Kern der kommutativen Gerechtigkeit gehört mithin die Idee der *exakten* oder – wie Michael Walzer sagt – *einfachen Gleichheit*. Die Anspruchsberechtigten erhalten im idealen Falle pro Kopf den exakt gleichen Anteil, wenn es sich machen lässt. In der Fassung der kommutativen Gerechtigkeit als „ausgleichende“ Gerechtigkeit wird oftmals auch an das Idealbild eines Austausches von Äquivalenten, also von Gleichem gegen Gleiches gedacht. Wenn Gleiches gegen Gleiches exakt abgegolten wird, geht es allem Anschein nach gerecht zu. Deswegen spricht Thomas Hobbes auch von „austauschender Gerechtigkeit“: „Wenn hierbei (beim Tausch – J.R.) Gleiches gegen Gleiches gegeben wird, so entsteht, wie man sagt, die kommutative oder austauschende Gerechtigkeit.“⁴

(2b): Bei der distributiven Gerechtigkeit sieht das anders aus. „Distributive Gerechtigkeit“ kann Verteilungsgerechtigkeit im Allgemeinen meinen. Denn „distributio“ bedeutet im Latein die Verteilung (oder Einteilung). So gelesen bedeutet auch die kommutative Gerechtigkeit einen speziellen Fall der distributiven Gerechtigkeit überhaupt. *Distributive Gerechtigkeit im engeren Sinn* bedeutet demgegenüber die Verteilung von Gütern, Diensten und Rechten je nach den vorhandenen *Meriten* von Personen und/oder Gruppen. Das „meritum“ versteht sich im Latein als der Verdienst, den sich jemand zum Beispiel durch seine Amtsführung erworben hat. „Verdienst“ ist somit *nicht* einfach mit der heute üblichen Selbstverständlichkeit mit dem „wohlverdienten“ Geldeinkommen aufgrund beruflicher Leistungen gleichzusetzen. „Meriten“ bedeuten verschiedenartige *Verteilungsdimensionen*, auf denen verschiedene Personen verschiedene Positionen einnehmen können. Eine fest in den Überbau der modernen bürgerlichen Gesellschaft

3 Vgl. J. Ritsert: Gerechtigkeit und Gleichheit, Münster 1997, S. 21 ff. Man muss im Grunde den deskriptiven vom normativen Gleichheitsbegriff unterscheiden. Man kann wertfrei feststellen, dass z.B. zwei Stöcke *gleich lang* sind. Normativ kann man für die *Gleichheit* der Entlohnung bei gleicher Leistung plädieren. Vgl. dazu J. Ritsert: Schlüsselprobleme der Gesellschaftstheorie, Wiesbaden 2009, S. 146 ff.

4 Thomas Hobbes: Vom Menschen – Vom Bürger, Hamburg 1959, S. 101.